

**§ 1 Weinbaugebiet Bayern  
(zu § 3 Abs. 4 des Weingesetzes)**

(1) <sup>1</sup>Das Weinbaugebiet Bayern besteht aus den jeweils zulässigerweise mit Keltertrauben bestockten oder vorübergehend unbestockten Rebflächen im Bayerischen Staatsgebiet. <sup>2</sup>Das Gebiet von geschützten geografischen Herkunftsangaben ist über die Produktspezifikation abzugrenzen.

(2) Die Flächen werden in das Rebflächenverzeichnis der Weinbaukartei aufgenommen.